

Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Berufsbildenden Schulen 3 der Stadt Oldenburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Berufsbildenden Schulen 3 der Stadt Oldenburg e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Oldenburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 1862 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können ersetzt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Spenden dienen der Vereinsarbeit. Sie dürfen nicht für Verwaltungsaufgaben des Vereins verwendet werden.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist, Schüler, Lehrer und Schulleitung bei der erzieherischen Gestaltung des Schullebens zu unterstützen.
- (2) in diesem Rahmen hat die Vereinsarbeit vornehmlich die Ziele:
 - Koordinierung der Aktivitäten von Schülern, Eltern, Ehemaligen, Ausbildungsbetrieben, Berufsverbänden, Lehrern und Schulleitung zum Wohle der Schulgemeinschaft.
 - Unterstützung und Förderung von Schülern
 - Mitwirkung bei Schulveranstaltungen
 - Mitwirkung bei der Ausstattung der Schule und der Gestaltung des Schulgeländes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Beiträge werden erhoben. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch bei deren Auflösung.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald dem Vorstand das Kündigungsschreiben zuge-

- gangen ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied Gründe mitzuteilen und den Auszuschließenden zu einer Stellungnahme mit einer Frist von drei Wochen aufzufordern.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Ausschluss, sofern kein Einspruch erfolgt, gültig. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von drei Wochen zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleiben alle Mitgliederrechte und -pflichten bestehen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch persönliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche MV muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn das von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die MV ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - die Satzungsänderungen
 - die Erstellung von Richtlinien für Aktivitäten des Vereins
 - den Erlass der Beitragsordnung
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die MV fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
- (7) Die MV beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, die Beitragssatzung und die Aktivitäten des Vereins.
- (8) Die MV wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kassenführung überprüfen.
- (9) Über den Ablauf und die Beschlüsse der MV sind Protokolle anzufertigen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem /der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem /der Kassensführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - einem Mitglied der Schulleitung
 - dem/der Schülersprecher/in der BBS 3 als Beisitzer
 - dem/der Schulelternratsvorsitzenden als Beisitzer/in

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils allein.
- (3) Der Vorstand wird von der MV auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV in getrennten Wahlgängen gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben. Bei Neuwahlen eines Vorstandes endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er hat sich dabei an die Richtlinien der MV zu halten.
- (5) Der/die Kassenvorführer/in führt die Mitgliederlisten. Er/sie verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er /sie führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er/sie lässt den Kassenabschluss jährlich durch die zwei Rechnungsprüfer prüfen und legt ihn der MV zur Entlastung des Vorstandes vor.
- (6) Der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in rufen die Vorstandssitzung bei Bedarf ein. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann die Einladungszeit verkürzt werden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 8 Protokolle

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom /von der Schriftführer/in der betreffenden Sitzung zu unterschreiben und vom/ von der Leiter/in der Sitzung gegenzuzeichnen.

§ 9 Hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Der Verein kann zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Mitarbeiter hauptamtlich bzw. hauptberuflich einstellen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über eine Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn die beantragte Satzungsänderung in der Tagesordnung angegeben war.
- (3) Die Änderung des Zweckes des Vereins ist nicht möglich.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der durch den/die Kassenvorführer/in vorzulegenden Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) Das Prüfungsergebnis ist schriftlich unter den Kassenbericht zu setzen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens dazu einberufenen MV beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Die bei der Auflösung des Vereines notwendige Liquidation nimmt der Vorstand vor, wenn die MV nichts anderes beschließt.

§ 13 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oldenburg, den Schulträger der BBS3, die es unmittelbar und ausschließlich gem. § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Oldenburg am beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.